

Finanzleitlinie des Landkreises Ebersberg

Beschluss des Kreistages vom 29.02.2016



Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Ziele der Finanzleitlinie
3. Fünf Kriterien zur Begrenzung der Verschuldung
 - 3.1 Warnindikator Schuldenabbau
 - 3.2 Warnindikator Ergebnisüberschuss
 - 3.3 Warnindikator Schuldendienst
 - 3.4 Warnindikator Schuldenstand
 - 3.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil
4. Folgekosten von Investitionen (§ 12 KommHV Doppik)
5. Grundstückskäufe bei Straßenbauvorhaben:
6. Beteiligung der Gemeinden
7. Berichterstattung
 - 7.1 Steuerung der Zinslast
 - 7.2 Berichtswesen
8. Umgang mit Liquiditätsengpässen
9. Regeln zur Kreditaufnahme
10. Inkrafttreten

1. Präambel:

Die Finanzleitlinie wurde ursprünglich als Richtlinie erstmals in der Sitzung des Kreistages am 17.12.2007 vor dem Hintergrund der steigenden Verschuldung verabschiedet. Als Ziel wurde eine Verschuldungsgrenze von 50 Mio € festgehalten, andernfalls sollte eine Grundsatzdiskussion des Kreistags geführt werden.

Zu dieser Grundsatzdiskussion kam es in der Sitzung des Kreistages am 20.10.2008 vor der drohenden weiteren Verschuldung, die bis zu einer Höhe von 78 Mio € aufgezeigt wurde. Daraufhin hat der Kreistag beschlossen, jährlich in der Oktobersitzung vor der Haushaltsverabschiedung eine sogenannte **Warteliste** zu verabschieden. Die Investitionen dieser Warteliste sind nicht in der Haushalts- und Finanzplanung des jährlichen Kreishaushalts enthalten.

Die Warteliste wird in der Form aktuell gehalten, dass die Fachausschüsse Investitionen über 200.000 Euro für die Warteliste vorschlagen, dies kann unterjährig jederzeit erfolgen. Der Kreistag entscheidet jährlich in seiner Oktobersitzung, welche Investitionen über 200.000 Euro dann in die Haushalts- und Finanzplanung aufgenommen werden. Das Verfahren gilt für alle neuen Investitionsprojekte, nicht für laufende Projekte, deren Realisierung sich über Jahre erstreckt und wofür deshalb entsprechende Fortschreibungsansätze zu veranschlagen sind.

Zweck der Warteliste ist es, einen vorausschauenden Überblick (über die Finanzplanung hinaus) über künftige Investitionsmaßnahmen zu haben, um so die Zielsetzung der Leitlinie, **künftig** keine Nettoneuverschuldung mehr aufzubauen, einhalten zu können.

Angesichts der weiterhin rasch ansteigenden Verschuldung bis zum Finanzplanungszeitraum 2015 wurden 2012 von mehreren Fraktionen Anträge zur Rückführung der Verschuldung gestellt, nachdem auch das Ziel, ab 2015 keine Nettoneuverschuldung mehr zu beschließen, zu scheitern droht.

2. Ziele der Finanzleitlinie

Ziel des Schuldenmanagements ist es, den durchschnittlichen Zinssatz des Schuldenportfolios zu begrenzen und nachhaltig zu senken.

Hierzu hat der Kreistag eine Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erlassen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises ist sicherzustellen, **eine Überschuldung ist zu vermeiden.**

3. Fünf Kriterien zur Begrenzung der Verschuldung

Der Kreistag hat sich 5 Kriterien gegeben, die zweimal im Jahr geprüft werden. Zum einen zu Beginn der Haushaltsplanung bei der Eckwertefestsetzung und zum zweiten Mal bei der Haushaltsverabschiedung.

3.1 Warnindikator Schuldenabbau

Der Kreistag richtet seine Entscheidungen daran aus, die Verschuldung des Landkreises bis 2035 soweit zu reduzieren, dass sie bis dahin höchstens 20 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen der Haushaltssatzung des jeweiligen Planjahres beträgt.

3.2 Warnindikator Ergebnisüberschuss

Der Kreistag ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Städten und Gemeinden bewusst und versteht es als seine Aufgabe, die Handlungsfähigkeit und dauernde Leistungsfähigkeit seiner Städte und Gemeinden zu beachten. Deshalb werden grundsätzlich alle Möglichkeiten des Ergebnishaushalts, die Erträge zu steigern und die Aufwendungen zu reduzieren, ausgeschöpft. Insbesondere sind die steuerbaren Aufwendungen im Bereich des LSV-Ausschusses stets dahingehend zu durchleuchten, inwieweit die Verteilung auf mehrere Jahre die Belastungen über die Kreisumlage reduziert. Alle Instrumente des Controllings, vor allem unter Einbeziehung von Leistungsvergleichen sind intensiv zu nutzen. Dadurch wird eine sparsame Bewirtschaftung des Kreishaushalts sichergestellt und die Interessen der Städte und Gemeinden des Landkreises bestmöglich berücksichtigt.

Nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten beträgt der Ergebnisüberschuss mindestens 4 % der Verschuldung zum Stichtag 1.1. des Vorjahres, mindestens jedoch 2 Mio Euro. Bei der Ermittlung des Ergebnisüberschusses bleiben folgende Faktoren außer Acht:

- Positive Ergebnisse aus der Zinssteuerung
- Gewerbesteuereinnahmen
- Hebung stiller Reserven aus der Veräußerung von Grundstücken (ohne Vorbehaltsflächen Kreisklinik).

Diese Erträge werden entweder im Rahmen von Einzelentscheidungen des Kreistags eingesetzt oder unmittelbar zur weiteren Erhöhung von Eigenfinanzie-

rungsanteilen den Investitionen zugeführt. Sind sie höher als die Investitionen, werden sie zur Schuldentilgung eingesetzt.

3.3 Warnindikator Schuldendienst

Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) darf nicht mehr als 6,8 Mio Euro in der Planung betragen. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3.4 Warnindikator Schuldenstand

Der Schuldenstand darf 65 % des Gesamtbetrages der jährlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts nicht überschreiten.

3.5 Warnindikator Eigenfinanzierungsanteil

Bei Investitionen dürfen nicht mehr als 75 % der Nettoaufwendungen über Darlehen finanziert werden.

Jede Investition über 200.000 Euro muss zwingend einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

4. Folgekosten von Investitionen (§ 12 KommHV Doppik)

Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Von erheblicher finanzieller Bedeutung ist eine Investition gem. § 29 Abs. 3 GeschO-KT ab einer Investitionssumme von mehr als 3 Mio Euro.

Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind.

Den Beratungen der Kreisgremien sind

1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter (insb. Zuschüsse),
2. ein Terminplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (**Folgekosten**) beizufügen.

5. Grundstückskäufe bei Straßenbauvorhaben

Alle Straßenbaumaßnahmen werden daraufhin überprüft, ob sie finanzierbar sind und mit der Leitlinie des Kreistags in Einklang stehen.

Für Grundstückskäufe im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen, für die bereits ein Startbeschluss des Kreistages vorliegt, werden zukünftig Haushaltsmittel erst dann veranschlagt, wenn die notariellen Voraussetzungen für den Kauf vorliegen. Bis dahin zeigt eine Investitionsnummer im Haushalt an, dass eine Realisierung der Baumaßnahme geplant ist.

6. Beteiligung der Gemeinden

An Baumaßnahmen an Liegenschaften (insb. Sporthallen des Kreises), die nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers Landkreis dienen, haben sich die Gemeinden entsprechend zu beteiligen. Andernfalls wird der nicht dem Zweck des Sachaufwandsträgers dienende Teil der Baumaßnahme nicht ausgeführt.

7. Berichterstattung

7.1 Steuerung der Zinslast

Zur risikoadäquaten Minimierung der Zinslast in den einzelnen Zinsszenarien werden anschließend geeignete, strategische Maßnahmen getroffen. Grundlage ist die vom Kreistag am 22.12.2015 verabschiedete Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.

Zur Messung der Zinslast werden folgende Kriterien herangezogen:

Aufgabe der Politik	Aufgabe Schuldenmanagement					
						
Durchschnittlicher Darlehensbestand Im Jahr 20xx in €	X	Durchschnittlicher Zinssatz in Prozent	=	Zinslast des Landkreises in €		Entspricht xx Punkte Kreisumlage

Ein **Schuldenmanagement** kann aber eines nicht leisten: die kommunale Verschuldung als solche zu begrenzen oder abzubauen. **Das ist alleinige Gestaltungsaufgabe der Politik im Rahmen des Kreishaushalts.** Das kommunale Schuldenmanagement kann lediglich die Auswirkungen der Verschuldung – die Zinslast – begrenzen.

7.2 Berichtswesen

Zweimal jährlich (im April und im Oktober) wird dem Kreis- und Strategieausschuss über die Entwicklung der Verschuldung (Kreditportfolio mit Zinssatz, Zinsbindung, Vertragslaufzeit und Restschuld) im Rahmen der Berichterstattung über den Einsatz der derivativen Zinssicherungsinstrumente berichtet. Dabei sind auch die Schulden anzugeben, die gegenüber Partnern aus PPP-Modellen bestehen. Die Warnindikatoren der Finanzleitlinie werden abgeprüft.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Warnindikatoren auch im Rahmen der Eckwerteberatungen im Juli und der Haushaltsverabschiedung im Dezember eingegangen.

Im Vorbericht des Haushalts werden die Warnindikatoren ebenfalls bewertet.

8. Umgang mit Liquiditätsengpässen

Grundsätzlich wird im Falle von Liquiditätsengpässen beim Landkreishaushalt zunächst verfügbare Liquidität der Kommunalen Abfallwirtschaft eingesetzt, solange diese Gelder dort nicht benötigt werden. In Anspruch genommene Liquidität wird in den Gebührenhaushalt verzinst.

9. Regeln zur Kreditaufnahme

Kredite werden höchstens mit einer Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen. Sie werden im Ablauf der Laufzeit gleichmäßig und vollständig getilgt. Sondertilgungen sind zulässig. Kredite mit endfälliger Tilgung und /oder Zinszahlung sind unzulässig.

10. Inkrafttreten

Die Finanzleitlinie tritt zum 1.3.2016 in Kraft.

Ebersberg, den 29. Februar 2016

Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß

Landrat